

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zum Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin – VSG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 3 des neugefassten § 36 lauten:

(1) Jede Fraktion hat im Rotationsprinzip und in der Reihenfolge abnehmender Stärke das Recht, für sechs Monate einen parlamentarischen Beauftragten zu benennen, der den Ausschuss für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben nach § 35 Absatz 2 unterstützt. Der letzte Beauftragungszeitraum in der Legislaturperiode endet vorzeitig am Tage der letzten Ausschusssitzung.

(2) Der parlamentarische Beauftragte führt weisungsgebunden im Auftrag der jeweiligen Fraktionsmitglieder im Ausschuss für Verfassungsschutz Untersuchungen durch.

(3) Der Parlamentarische Beauftragte berichtet dem Ausschuss für Verfassungsschutz am Ende der sechs Monate und zwischenzeitlich auf Antrag eines Ausschussmitglieds der jeweiligen Fraktion über die durchgeführten Untersuchungen. Der Bericht erfolgt in öffentlicher Sitzung, sofern dem Geheimhaltungsvorschriften oder andere dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

2. Absatz 4 des neugefassten § 36 fällt weg und Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Begründung:

Der Berliner Landesgeheimdienst ist zu verdeckter staatlicher Überwachung befugt, was den heimlichen Eingriff in die Grundrechte der Bürger bis zur Verletzung der Intimsphäre umfasst. Er blickt auf eine traurige Geschichte von Gesetzesbrüchen zurück und fiel zuletzt auch nach seiner vollständigen Reformierung durch illegale Aktenschredderungen auf.

Der massiven personellen und finanziellen Verstärkung des Landesgeheimdienstes in den letzten Jahren steht bislang keine adäquate Ausweitung der parlamentarischen Kontrolle gegenüber. Daher ist der Vorstoß der CDU zu begrüßen, dem Ausschuss für Verfassungsschutz einen Beauftragten zur Verfügung zu stellen, der sich in Vollzeit der Kontrolle des Landesgeheimdienstes widmen kann – eine Arbeit, die keines der Ausschussmitglieder im erforderlichen Umfang leisten könnte.

Auf Bundesebene wurde der gleiche Mangel bereits festgestellt und zu beheben versucht. Der bisherige Antrag orientiert sich entsprechend an der Regelung des Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Dieser Änderungsantrag bezweckt, die zwischenzeitlichen Erfahrungen mit dem Ständigen Bevollmächtigten zu berücksichtigen und den offensichtlichen Gestaltungsfehler zu korrigieren, wie er vom Tagesspiegel in einem Online-Artikel vom 29.06.2017 nachvollziehbar dargestellt wird.

So wurde zum einen der Posten mit einem ehemaligen Ministerialbeamten besetzt, dessen Unbefangenheit in Frage gestellt wird. Zum anderen haben die einzelnen Fraktionen insbesondere jene der Opposition keinen Einfluss auf die Arbeitsweise des Ständigen Bevollmächtigten. Dieser verdrängt vielmehr mit seinem Stab und seiner Arbeit die pluralistische Kontrolle der Geheimdienste durch die einzelnen Fraktionen.

Da aus Kostengründen nicht jeder Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus ein eigener parlamentarischer Beauftragter zugestanden werden kann, ist es aufgrund der geschilderten Problematik zwingend geboten, ein Rotationsprinzip bei der Beauftragung festzulegen.

Die Befähigung zum Richteramt sollte kein Kriterium für den parlamentarischen Beauftragten sein, denn es kann sinnvoll sein, beispielsweise auch einen Datenschutz- oder Computer-Experten für diese Aufgabe einzusetzen.

Berlin, den 23. April 2018

Pazderski, Gläser
und die übrigen Mitglieder
der AfD-Fraktion